

# RS Lvwg 2017/9/28 LVwG- 2017/25/1563-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

28.09.2017

## Index

93/01 Eisenbahn;

## Norm

SeilbG 2003 §52 Abs2

## Rechtssatz

§ 52 Abs 2 SeilbG spricht von einem allfälligen Rechtsnachfolger, nicht von einer Mehrzahl. Eine Rechtsnachfolge im Sinn dieser Gesetzesbestimmung kann dann nur analog zu einem Unternehmensübergang nach § 38 UGB angesehen werden, die eine Übernahme der Rechtsverhältnisse des Veräußerers durch den Erwerber mit den bestehenden Rechten und Verbindlichkeiten vorsieht.

## Schlagworte

Verfallendes Talstationsgebäude; Abtragungsauftrag an Grundeigentümer;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.25.1563.1

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)